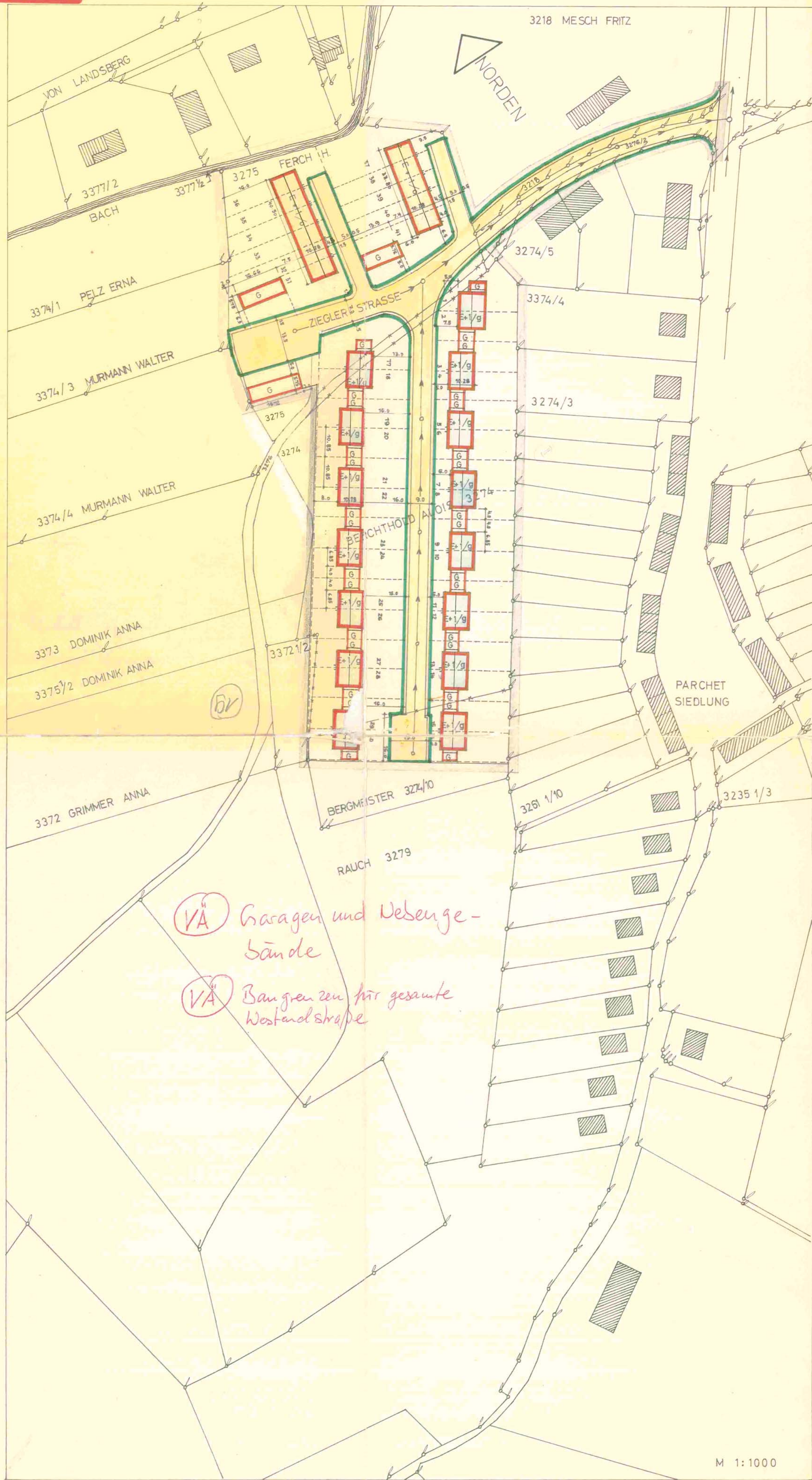


Genehmigte Fassung



VA Garagen und Nebengebäude
 VA Baugrenzen für gesamte Westlandstraße

M 1:1000

WEILHEIM BEBAUUNGSPLAN ZIEGELSTADL

ZEICHENERKLÄRUNG A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAULINIE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ZWINGEND ERDGESCHOSS UND 1. OBERGESCHOSS IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
- ZWINGEND ERDGESCHOSS UND 1. OBERGESCHOSS IN OFFENER BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- MASSZAHL
- FIRSTRICHTUNG

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- BACH
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTABWASSERLEITUNGEN MIT KONTROLLSCHÄCHTEN
- RAUCH GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER
- DURCHGEHENDE SCHWARZE LINIE IST KÜNFTIGER RANDSTEIN DER GEHWEGE

DIE STADT WEILHEIM ERLÄSST GEM. §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25. JANUAR 1952 (BayBS I S. 461) DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BNVO) VOM 26. JUNI 1962 (BGBl. I S. 429) UND ART. 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1. AUGUST 1962 (GVBl. S. 179) MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM

DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

Die kleinen schwarzen Zahlen 1 - 41 in den künftigen Parzellen bedeuten lediglich die Nummerierung dieser Parzellen.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 20. Jan. 1966
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG. AUFGESTELLT
 WEILHEIM, DEN 20. Jan. 1966

 1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
 MIT ENTSCHLIESSUNG VOMNR. GENEHMIGT
 WEILHEIM, DEN
 1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG
 GEM. § 12 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH
 WEILHEIM, DEN
 1. BÜRGERMEISTER

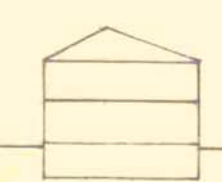
DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER HEUTE BESCHLOSSENEN SATZUNG
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN - ZIEGELSTADL -
 WEILHEIM, DEN 20. Jan. 1966

 1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM
 IM RATHAUS AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SO -
 WIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH
 BEKANNTGEGEBEN
 WEILHEIM, DEN
 1. BÜRGERMEISTER

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEBIET FÜR DIE BEBAUUNG FESTGESETZT (§ 3 BNVO)
- 2.) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSAUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM WOHNGEBIET GELIEGENEN GRUNDSTÜCKEN SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- 3.) DIE BAUGRUNDSTÜCKE HABEN IN OFFENER BAUWEISE MINDESTENS 221 qm UND IN GESCHLOSSENER BAUWEISE 309 qm AUFZUWEISEN
- 4.) DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT DUNKELBRAUN ENGBOBIERTEN DACHPLATTEN EINZUDECKEN
- 5.) ZIERPUTZ JEDER ART ALS AUSSENPUTZ IST UNTERSAGT
- 6.) DIE VERWENDUNG VON METALLENE ODER ZEMENTGEBUNDENEN BAUTEILEN Z.B. ETERNIT ALS WETTERMANTEL IST UNTERSAGT.
- 7.) DIE DACHÜBERSTÄNDE SIND AM GIEBEL NUR BIS 25 CM UND AN DEN TRAUFSSEITEN NUR BIS ZU 40 CM ZUGELASSEN
- 8.) GARAGEN SIND NUR IN MASSIVBAUWEISE ZUGELASSEN
- 9.) STROM- UND TELEFONLEITUNGEN SIND ALS ERDKABEL AUSZUFÜHREN
- 10.) EINFRIEDUNGEN SIND ALS MASCHENDRAHT AN STAHLROHRSÄULEN AUSZUFÜHREN UND ZU HINTERPFLANZEN. SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 1.20 M NICHT ÜBERSCHREITEN
- 11.) GEBÄUDESCHEMA MASSTAB 1:500
TYP E+1



SATTELDACH
 DACHNEIGUNG 19 GRAD BZW. 25 GRAD
 MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,4
 MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) 0,7
 MAX. TRAUFGHÖHE 6,00 m

TYP GARAGEN



DIE PLANUNG
 UNTERPFAFFENHOFEN, DEN 25.9.1965

Manfred W. Kroll
 Architekt
 München-Unterpfaffenhofen
 Kreuzlinger Str. 4/1